

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Arnspitze“

Vom 28. Mai 1982

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die südwestlichen Waldgebiete des Riedbodens und der auf über 2000 m ansteigende Arnspitzblock im Markt Mittenwald, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, werden unter der Bezeichnung „Arnspitze“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 217 Hektar und liegt im Markt Mittenwald, Gemarkung Mittenwald.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte (**Anlage**), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. das ehemalige Waldbrandgebiet an der Arnspitze zu schützen,
2. den Artenreichtum und die Entwicklungsstadien der Pflanzengesellschaften ungestört zu erhalten,
3. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jede Maßnahme, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Seilbahnen zu errichten,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. Sachen im Gelände zu lagern,
12. Feuer anzumachen,
13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. zu zelten,
3. Loipen ohne vorherige Erlaubnis des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen als unterer Naturschutzbehörde mit Motorschlitten anzulegen, zu unterhalten oder zu verändern,
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, insbesondere die Ausübung der bestehenden Weiderechte und der unwiderruflichen Weidevergünstigungen sowie Maßnahmen im Rahmen der Trennung von Wald und Weide, ferner die für diese Nutzung notwendige Instandhaltung bestehender Hütten und Wege,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
3. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,
4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang und in Abstimmung mit dem Schutzzweck,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Arnspitze“ vereinbar ist.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Zelten, das Anlegen, Unterhalten oder Verändern von Loipen, das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1982 in Kraft.


(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über das Naturschutzgebiet „Arnspitze“ in der Gemarkung Mittenwald, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, vom 26. Juni 1950 (BayBS I S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 1976 (GVBl S. 490), außer Kraft.

München, den 28. Mai 1982

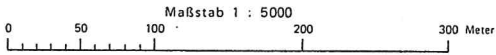
Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen

Alfred Dick, Staatsminister

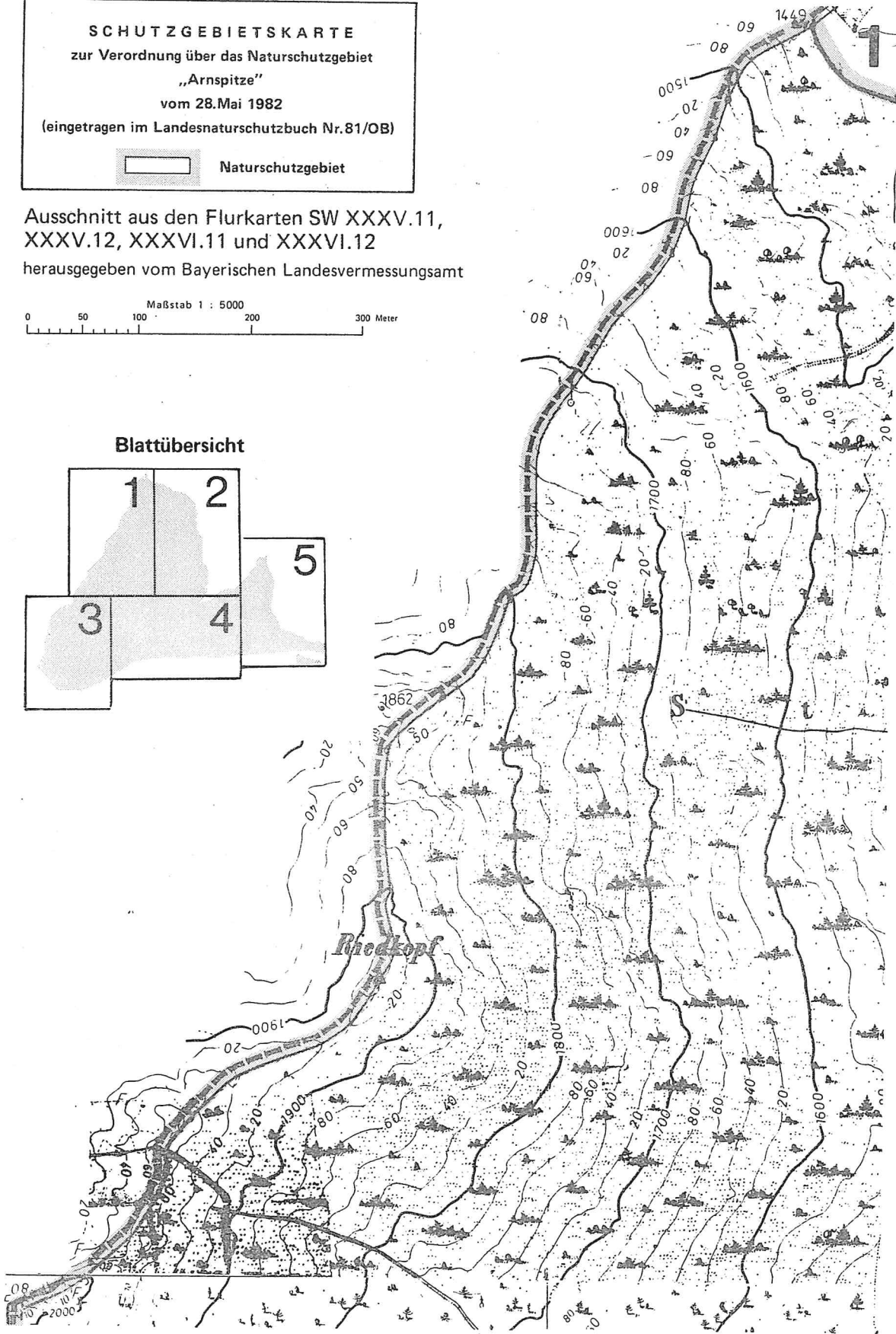
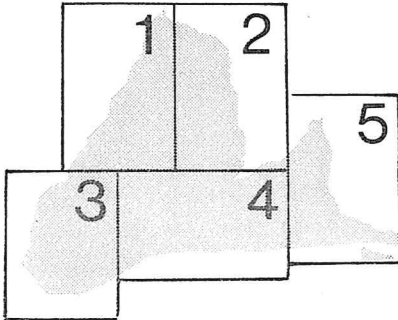
SCHUTZGEBIETSKARTE
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Arnspitze“
vom 28.Mai 1982
(eingetragen im Landesnaturschutzbuch Nr.81/OB)

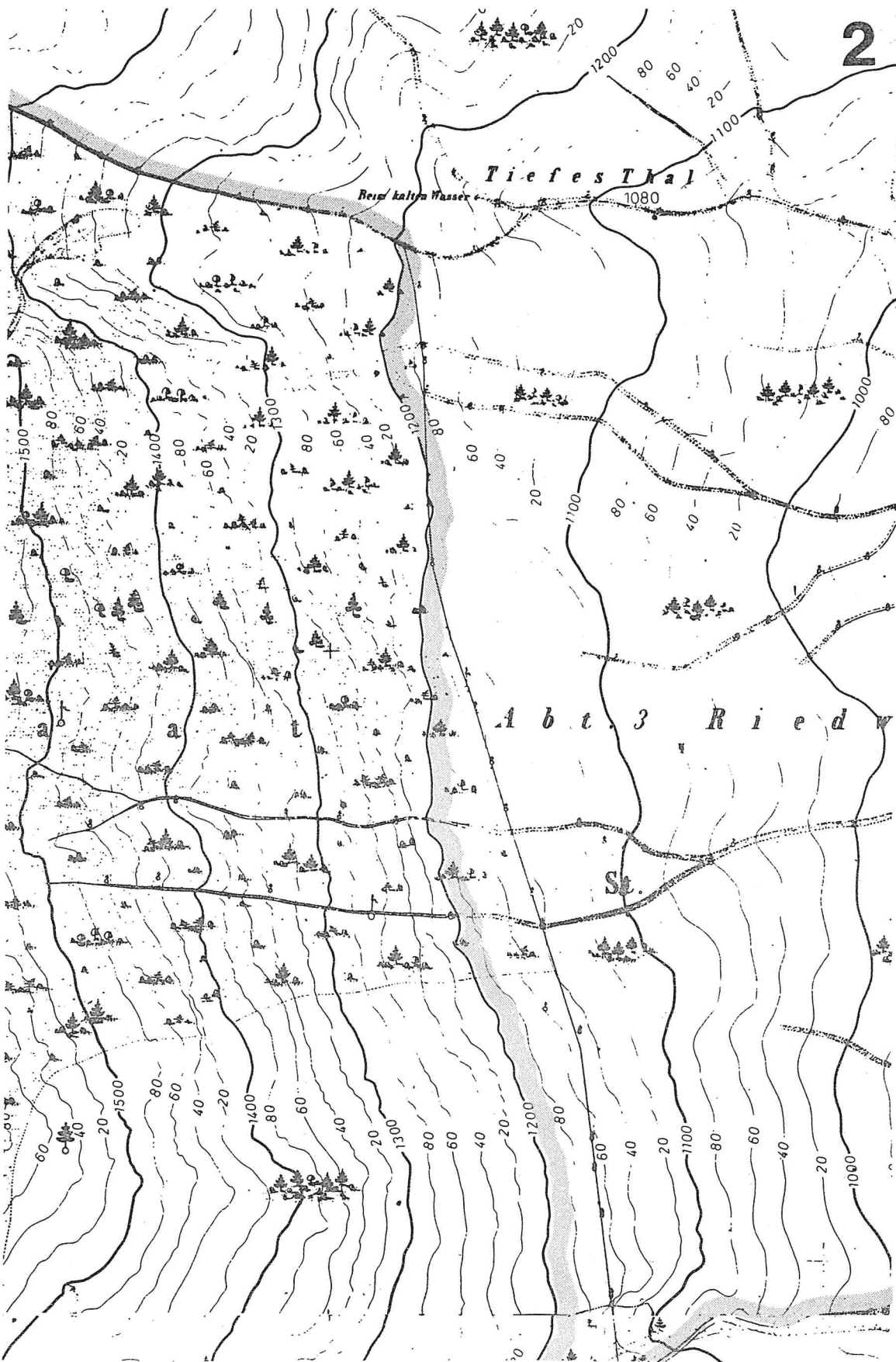
 **Naturschutzgebiet**

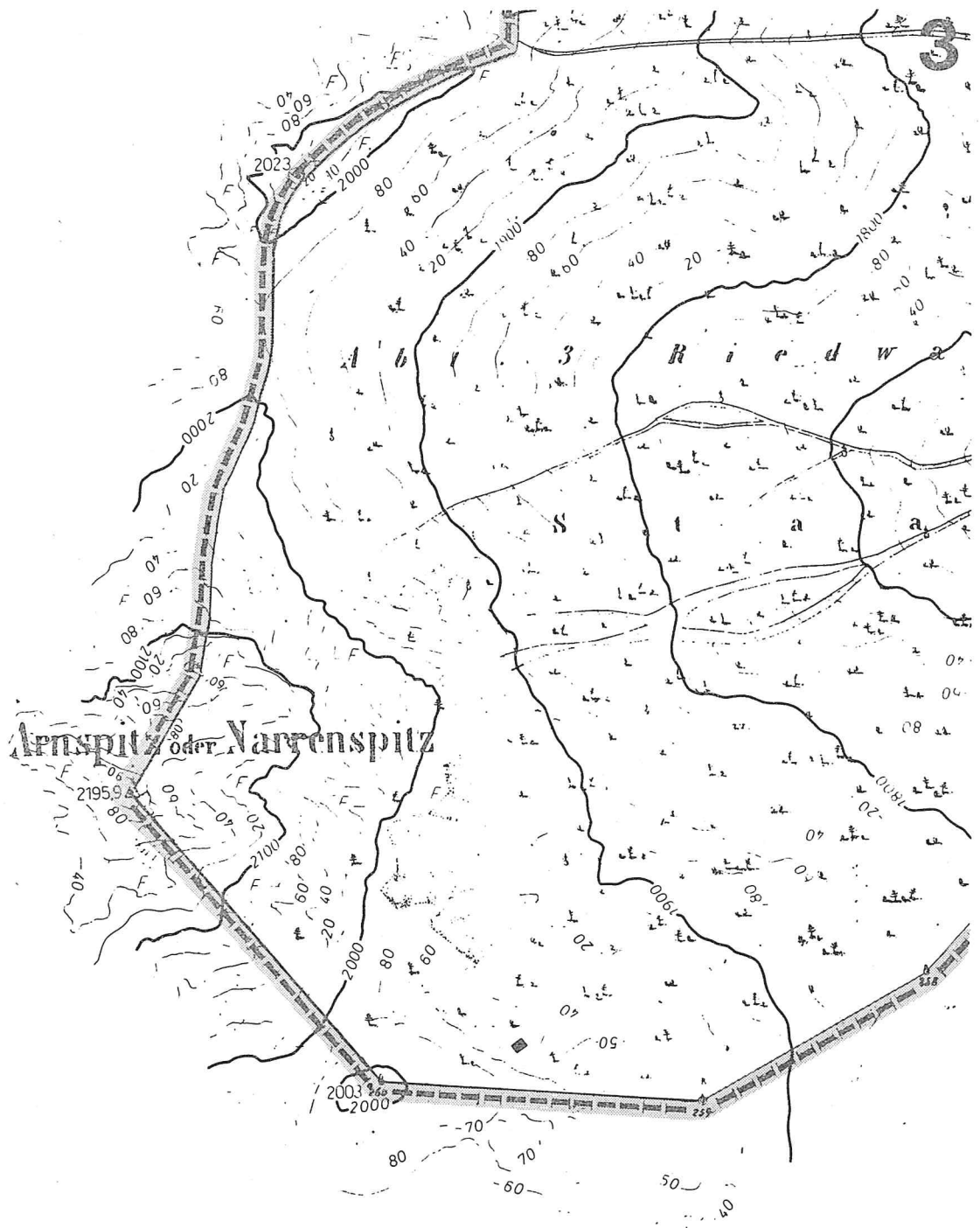
Ausschnitt aus den Flurkarten SW XXXV.11,
XXXV.12, XXXVI.11 und XXXVI.12
herausgegeben vom Bayerischen Landesvermessungsamt

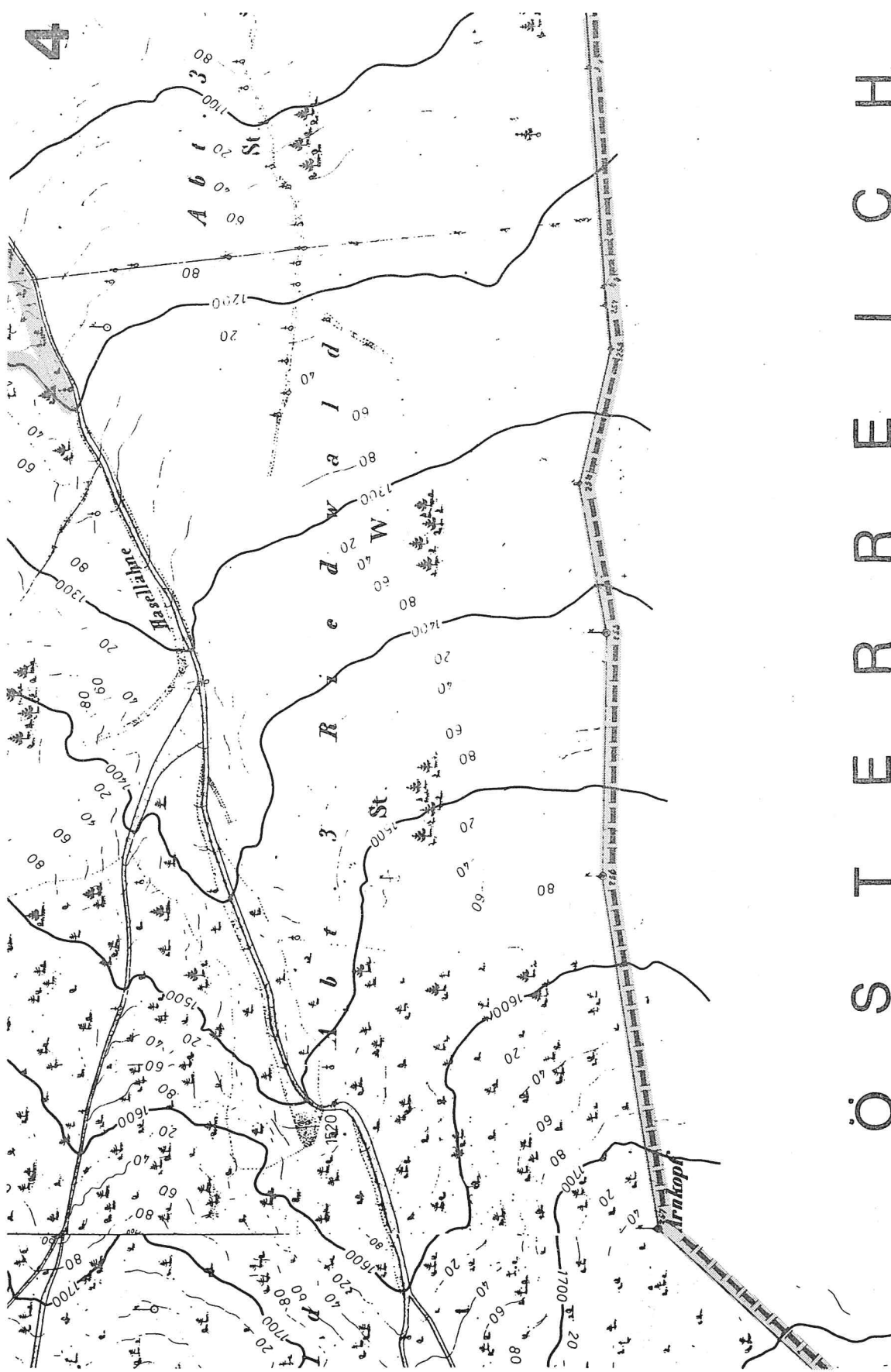


Blattübersicht









Ö S T E R R E I C H

